

Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Vom 6. Juli 2006

GS 36.1160

Gestützt auf Artikel 12 und Art. 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993¹ über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) und Art. 10 der Anerkennungsverordnung Ausland (AVO Ausland) der GDK vom 20. November 1997 beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren für Tätigkeiten und Entscheide des Zentralsekretariats sowie der Rekurskommission² im Zusammenhang mit der interkantonalen Prüfung in Osteopathie, der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie in Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU³ für die Registrierung von Inhaberinnen und Inhabern in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register.

Art. 2 Gebührenansätze

¹ Die Gebühren betragen (in CHF):

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für das Erfassen der Personendaten und der Angaben zum Diplom | 70 bis 130 |
| 2. Gebühr für die Erteilung von Auskünften aus dem Register | 90 bis 130 |
| 3. a. Gebühr für die Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses | 400 |
| b. Ist die Prüfung des Anerkennungsgesuchs sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf | 1'000 |
| 4. a. Entscheide der Rekurskommission für ausländische Ausbildungsabschlüsse und gemäss Art. 24 des Reglements für die interkantonale Prüfung in Osteopathie | 1'000 |

¹ GS 36.567, SGS 649.7

² Art. 10 Abs. 2 IKV

³ SR 0.142.112.681

- | | |
|--|-------------|
| b. Ist das Beschwerdeverfahren sehr aufwändig, kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf | 2'000 |
| 5. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen an Personen mit einem schweizerischen Ausbildungsabschluss, die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen | 100 |
| 6. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand | 100 bis 300 |
- ² Die Gebühren gemäss Ziffer 2 (für Auskünfte an ausländische Stellen), 3a und 5 sind im Voraus zu entrichten.
- ³ Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziffer 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

Art. 3 Gebührenerlass

Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung der Gebühr zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung ist gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹ in Kraft getreten². Die Änderung tritt mit der Annahme durch den Vorstand in Kraft.

Bern, 14. Mai 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren
der Präsident: Maillard
der Zentralsekretär: Wyss

¹ GS 36.567, SGS 649.7

² In Kraft seit 14. Mai 2009